KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINES STRASSENAUSBAUBEITRAGES (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS)

Vom 29.11.2000

Bekanntgemacht: 07. Dezember 2000 (ABl. Nr. 25/2000)

Geändert durch Satzung vom 02.04.2008 (ABI. Nr. 11/2008)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl Seite 264, BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl Seite 424), folgende vom Stadtrat am 28.11.2000 beschlossene Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Die Stadt Kaufbeuren erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - 1. Ortsstraßen (ausgenommen Sammelstraßen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
 - 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
 - 3. Geh- und Radwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 - 4. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb / der Bestellung von Grunddienstbarkeiten) abgeschlossen ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Darf das Grundstück erst nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich oder sonstig genutzt werden, so entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder sonstigen Nutzbarkeit.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 - den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 - 2. die Freilegung der Flächen,
 - den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
 - 4. die Parkstreifen.
 - 5. die Rinnen und Randsteine,
 - 6. die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,

- 8. das Straßenbegleitgrün,
- 9. die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
- 11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
- 12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege,
- 13. die selbständigen und unselbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand beitragsfähig, insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung in vollem Umfang.

§ 6

Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Kaufbeuren kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefasst, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(4) Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere Straßenkategorien, für die sich nach § 7 Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

	Straßenkategorien (Nr. 1 - 10),	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
	1	2	3	4
<i>1</i> .	Anliegerstraßen			
a)	Fahrbahn einschließ- lich Randstreifen oder Rinne	aa) bei bis zu zwei Vollgeschossen 9 m ab) bei über zwei Vollgeschossen	aa) bei bis zu zwei Voll- geschossen 7 m ab) bei über zwei Voll- geschossen	65 v. H.
		11 m	8 m	65 v. H.
b)	Radweg	je 2,5 m	je 2,5 m	65 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,0 m	je 5,0 m	75 v. H.
d)	Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	75 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung			65 v. H.
f)	Straßenbegleitgrün	5,5 m	5,5 m	55 v. H.
g)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.

	Straßenkategorien (Nr. 1 - 10),	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner	
	1	2	3	4	
\vdash	2. Haupterschließungsstraßen				
a)	Fahrbahn einschließ- lich Randstreifen oder Rinne	aa) bei bis zu zwei Vollgeschossen	aa) bei bis zu zwei Voll- geschossen		
		9 m	7 m	45 v. H.	
		ab) bei über zwei Voll- geschossen	ab) bei über zwei Voll- geschossen		
		11,0 m	8,0 m	45 v. H.	
b)	Radweg	je 2,5 m	je 2,5 m	45 v. H.	
c)	Parkstreifen	je 5,0 m	je 5,0 m	65 v. H.	
d)	Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	65 v. H.	
e)	Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung			45 v. H.	
f)	Straßenbegleitgrün	5,5 m	5,5 m	55 v. H.	
g)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 5 m	je 5 m	55 v. H.	
h)	Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.	
<i>3</i> .	Hauptverkehrsstraßer				
a)	Fahrbahn einschließ- lich Randstreifen oder Rinne	aa) bei bis zu zwei Vollgeschossen	aa) bei bis zu zwei Voll- geschossen		
		9 m ab) bei über zwei Vollgeschossen	8 m ab) bei über zwei Voll- geschossen	25 v. H.	
		11,0 m	9,0 m	25 v. H.	
b)	Radweg	je 2,5 m	je 2,5 m	25 v. H.	
c)	Parkstreifen	je 5,0 m	je 5,0 m	55 v. H.	
d)	Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	55 v. H.	
e)	Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung			35 v. H.	

	Straßenkategorien (Nr. 1 - 10),	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe-, Industrie- und	die der Erschließung sonstiger	Anteil der Beitrags- schuldner
		Sondergebieten dienen	Baugebiete dienen	
	1	2	3	4
f)	Straßenbegleitgrün	je 5,5 m	je 5,5 m	55 v. H.
g)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 5,5 m	je 5,5 m	40 v. H.
h)	Überbreiten	je 5,0 m	je 3,5 m	45 v. H.
4.	Hauptgeschäftsstraße	n		
a)	Fahrbahn einschließ- lich Randstreifen oder Rinne	aa) bei bis zu zwei Vollgeschossen	aa) bei bis zu zwei Voll- geschossen	
		8,0 m	7,5 m	55 v. H.
		ab) bei über zwei Voll- geschossen	ab) bei über zwei Voll- geschossen	
		10,0 m	9,0 m	55 v. H.
b)	Radweg	je 2,5 m	je 2,5 m	55 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,0 m	je 5,0 m	55 v. H.
d)	Gehweg	je 5,0 m	je 5,0 m	75 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung			55 v. H.
f)	Straßenbegleitgrün	je 5,5 m	je 5,5 m	55 v. H.
g)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 6,5 m	je 6,5 m	65 v. H.
h)	Überbreiten	je 5,0 m	je 5,0 m	55 v. H.
<i>5</i> .	9	reiche, insbesondere solch	•	42 Abs. 4 a StVO,
		utung mit Anliegerstraßen		
a)	Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei bis zu zwei Vollgeschossen	aa) bei bis zu zwei Voll- geschossen	
		15,5 m	14,5 m	65 v. H.
		ab) bei über zwei Voll- geschossen	ab) bei über zwei Voll- geschossen	
		18,0 m	17,0 m	65 v. H.
b)	Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung			65 v. H.
c)	Begleitgrün	5,5 m	5,5 m	55 v. H.

621

	Straßenkategorien (Nr. 1 - 10),	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
	1	2	3	4
6.		reiche, insbesondere solch		
		utung mit Hauptgeschäfts		bar
a)	Verkehrsfläche mit	aa) bei bis zu zwei	aa) bei bis zu	
	Einrichtung und	Vollgeschossen	zwei Voll-	
	Ausstattung		geschossen	
		18,0 m	17,0 m	55 v. H.
		ab) bei über zwei Voll-	ab) bei über	
		geschossen	zwei Voll-	
		gesenossen	geschossen	
			gesenossen	
		20,0 m	19,0 m	55 v. H.
b)	Beleuchtung und			
	Oberflächen-			55 v. H.
	entwässerung			
c)	Begleitgrün	je 5,5 m	je 5,5 m	55 v. H.
<i>7</i> .	Fußgängergeschäftsst	тавеп		
	einschließlich Be-			
	leuchtung und Ober-	15,0 m	14,0 m	45 v. H.
<u></u>	flächenentwässerung			
8.	Selbständige Gehwege	2	<u></u>	Т
	einschließlich Be-	~ o	~ 0	- TT
	leuchtung und Ober-	5,0 m	5,0 m	65 v. H.
0	flächenentwässerung			
9.	Selbständige Radwege	<u>'</u>		T
	einschließlich Be-	4,0 m	4.0	45 v. H.
	leuchtung und Ober- flächenentwässerung	4,U III	4,0 m	43 V. H.
10		ame Geh- und Radwege		
10.	einschließlich Be-	ime Gen- una Rauwege		
	leuchtung und Ober-	8 m	8 m	55 v. H.
	flächenentwässerung	O III	0 111	JJ V. 11.
	Tracticite w asserting			<u>l</u>

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nummer 1 mit Nummer 10 mit 50 v. H. angelastet. Der Aufwand für Stützmauern wird den Beitragsschuldnern entsprechend den Breiten der jeweiligen Teileinrichtungen der Straße angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um jeweils 2,5 m für jeden fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit gegeben ist.

a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der

Grundstücke dienen.

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und b) Haupterschließungsstraßen:

> gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe

c) sind.

c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen. die ganz überwiegend dem durchgehenden

innerörtlichen oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr

dienen.

d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit

Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich

nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

e) Verkehrsberuhigte Bereiche,

insbesondere solche im

Sinne von § 42 Abs. 4 a

StVO:

Öffentliche Verkehrsflächen, in denen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird und der gesamte Verkehrsraum unter Auf gabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs

flächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt

werden kann (Mischprinzip).

f) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem

Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte

Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

g) Selbständige Gehwege,

selbständige Radwege und

selbständige gemeinsame

Geh- und Radwege:

Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht

Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

(4) Erstreckt sich eine Maßnahme ganz oder in Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industrie- oder Sondergebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industrie- oder Sondergebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Gebieten als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.

(5) Für Maßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Stadt durch Satzung etwas anderes.

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 7 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) wie folgt verteilt:
 - a) bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke nach den Grundstücksflächen;
 - b) bei zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung der Grundstücke nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, der im einzelnen beträgt:
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze, Transformatoren-, Regler- oder Pumpstationen)
 - 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.

Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren zulässig, so gilt der höchste Nutzungsfaktor für das gesamte Grundstück.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegene Fläche für die Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und es gröblich unangemessen ist, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen, gilt die Fläche, die das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit bildet. Wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so gilt der Flächeninhalt dieser Grundstücke; die Sätze 1 mit 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) Nr. 1 werden in die Verteilung einbezogen mit
 - a) 50 v. H. der Grundstücksfläche:
 - Grundstücke ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit (z. B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten);
 - b) 25 v. H. der Grundstücksfläche:
 Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind;
 - c) 3 v. H. der Grundstücksfläche:

Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen.

Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt Abs. 1. Als bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche im Außenbereich gilt die 2,5-fache Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Baukörper, jedoch höchstens bis zur Gesamtgrundstücksfläche.

- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan nur eine Gebäudehöhe aus, so gilt als Geschoßzahl die Gebäudehöhe geteilt durch 3,5; weist der Bebauungsplan nur eine Wand- oder Traufhöhe aus, so gilt als Geschoßzahl die Wand- oder Traufhöhe geteilt durch 2,75. Wird im Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine Gebäude-, Wand- oder Traufhöhe festgesetzt, so gilt bei gewerblicher oder industrieller Nutzung die festgesetzte Baumassenzahl, ansonsten die festgesetzte Gebäude-, Wand- oder Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn eine Überschreitung der höchstzulässigen Gebäude-, Wand- oder Traufhöhe oder der zulässigen Baumassenzahl zugelassen oder vorhanden ist.
- (6) Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, jedoch die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl oder die Gebäude-, Wand- oder Traufhöhe noch nicht festgesetzt ist. Im übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) In Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Gebäude-, Wand- oder Traufhöhe festsetzt, ist maßgebend
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken im Abrechnungsgebiet durchschnittlich vorhandenen Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.

- (8) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, so wird bei gewerblicher oder industrieller Nutzung je angefangene 3,50 m und bei allen anderen Nutzungen je vollendete 2,30 m Wandhöhe (traufseitig) des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Der nach den Absätzen 1 mit 8 ermittelte Nutzungsfaktor wird in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und in nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten um 50 v. H., in durch Bebauungsplan festgesetzten Mischgebieten um 25 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich eine vergleichbare zulässige Nutzung eines Gebietes aus den §§ 33 bis 35 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart ergibt. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt oder in zulässiger Weise beherbergen darf (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (10) Grundstücke an zwei oder mehreren getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen (z. B. Eckgrundstücke oder Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsstraßen liegen) werden für jede Anlage unter der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebende Summe aus Grundstücksfläche mal Nutzungsfaktor und Artzuschlag jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt wird. Dies gilt nicht,
 - 1. wenn das Grundstück in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebiet oder in einem Gebiet, in dem sich eine vergleichbare Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt, liegt oder überwiegend gewerblich genutzt wird;
 - 2. wenn ein Straßenausbaubeitrag nur für eine Anlage nach § 7 erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder werden dürfen, es sei denn, dass die weiteren Anlagen im Rahmen eines Erschließungsvertrages hergestellt worden sind.
- (11) Angefangene m² Verteilungsfläche werden auf- bzw. abgerundet.
- (12) Der ermittelte Straßenausbaubeitrag wird auf volle Deutsche Mark und ab dem 01.01.2002 auf volle Euro abgerundet.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die Parkstreifen,
- 8. die Beleuchtungsanlagen und
- 9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Vorauszahlung, Vorschuss und Ablösung

- (1) Im Falle des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG können Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Ausbaubeitrags erhoben werden.
- (2) Im Falle des Art. 5 Abs. 5 Satz 5 KAG können Vorschüsse auf den Beitrag bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Ausbaubeitrages erhoben werden.
- (3) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann der Ausbaubeitrag abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Vorschuss-, Vorauszahlungs- oder Beitragsbescheides fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Auf Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich beendet worden sind, findet sie keine Anwendung.